



Stadtverwaltung Bahnhofstraße 26 61267 Neu-Anspach

2. September 2021

«Anrede»
«Vorname» «Nachname»
«Strasse»
«Postleitzahl» «Ort»

**Achtung Sitzung
mit Ortstermin!**

Sehr geehrte «Anrede» «Nachname»,
zu der

am **Donnerstag**, dem **09.09.2021**
um **18:30 Uhr**

am Wärmepufferspeicher am Bauhof (Auf dem Burgflecken 2 a, Neu-Anspach), stattfindenden 4. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses in der XIII. Legislaturperiode werden Sie hiermit herzlich eingeladen.

Die Sitzung wird nach Besichtigung des Wärmepufferspeichers im Bürgerhaus, großer Saal, fortgesetzt.

T a g e s o r d n u n g :

- 1. Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XIII/3/2021 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 15.07.2021**
- 2. Bericht aus dem Wirtschaftsbeirat und der Wirtschaftsförderung**
- 3. Beratungspunkte**
 - 3.1 Grundsatzentscheidung zur Aufstellung einer weiteren Urnenstele auf dem Friedhof Mitte
Vorlage: 294/2021
 - 3.2 Erneute Aussetzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten aufgrund der Einschränkungen bei der Kinderbetreuung im Rahmen der Corona-Pandemie für den Zeitraum bis zum 31.05.2021 sowie Erlass der Gebühren für die Schulbetreuung in den Grundschulen
Vorlage: 269/2021
 - 3.3 Überarbeitung der Vergabekriterien für den Verkauf von städtischen Wohnbaugrundstücken
Vorlage: 293/2021
- 4. Mitteilungen des Magistrats**
 - 4.1 Sachstandsbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Aufstellung/Prüfung der Jahresabschlüsse im Hochtaunuskreis
Vorlage: 257/2021

- 4.2 Kindertagesstätten sowie Jugendhaus des VzF-Taunus e.V.
Vorlage der Abrechnungen für das Haushaltsjahr 2020
Vorlage: 268/2021
- 4.3 Betrieb Jugendhaus
Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe gem. § 100 HGO zur Zuschussauszahlung
2021 aufgrund der Vorlage der Abrechnung für das Haushaltsjahr 2020 sowie der aktuellen
Beschlusslage
Vorlage: 288/2021
- 4.4 Betreuungsangebote an den Grundschulen
Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe gem. § 100 HGO aufgrund der Vorlage der
Abrechnungen für das Haushaltsjahr 2020
Vorlage: 289/2021
- 5. Anfragen und Anregungen**
- 6. Geschäftsordnungsfragen im Zusammenhang mit der nächsten Parlamentssitzung**

gez.
Ulrike Bolz
Ausschussvorsitzende

Protokoll

Nr. XIII/4/2021

der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

vom Donnerstag, dem 09.09.2021

Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr

Sitzungsende: 21:34 Uhr

I. Vorsitzende

Bolz, Ulrike

II. Die weiteren Ausschussmitglieder

Gemander, Reinhard
Kirberg, Till
Scheer, Cornelia
Schmidt, Fabian
Siats, Günter
Strutz, Birger
Vogel, Frank

III. Von der Stadtverordnetenversammlung

Bellino, Holger
Fleischer, Hans-Peter
Kraft, Uwe
Kulp, Kevin
Moses, Andreas
Schirner, Regina
Töpperwien, Bernd
Ziegele, Stefan

IV. Vom Magistrat

Pauli, Thomas
Dr. Göbel, Jürgen
Lauer, Jan
Planz, Sascha
Schmittel, Sascha
Stempel, Jürgen

V. Von der Verwaltung

Wolf, Markus, Leiter Technische Dienste und Landschaft (zum Ortstermin)
Sehl, Olaf, Netzmeister (zum Ortstermin)
Präger, Wolfram, Bauhofeinsatzleiter (zum Ortstermin)

VI. Als Gäste

Kulp, Volker, Seniorenbeirat

VII. Schriftführerin

Schütz, Karin

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung erheben sich keine Einwände. Sie wird wie folgt erledigt:

**1. Ortsbegehung am Wärmepufferspeicher am Baubetriebshof -
Gemeinsame Begehung des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Bauausschusses
und des Umweltausschusses.**

Die Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Ulrike Bolz begrüßt die Mitglieder der drei Ausschüsse und die Mitarbeiter der Stadtverwaltung. Leistungsbereichsleiter Markus Wolf erläutert die Notwendigkeit der Errichtung des Wärmepufferspeichers anhand der Historie und der aktuellen Situation sowie der Verpflichtung gegenüber der Vertragspartner/Energieabnehmer. Netzmeister Olaf Sehl ergänzt mit detaillierten Zahlen und Werten. (Anlage zum Protokoll)

Die Verwaltungsmitarbeiter beantworten die Fragen der Ausschussmitglieder.

Klaus Hoffmann berichtet aus der Vergangenheit, dass den damaligen Stadtverordneten von Anfang an klar war, dass mit der Anlage keine Gewinne erzielt werden. Ziel Nr. 1 war, die Umwelt zu entlasten. Andreas Moses ergänzt, dass man bereit war, für diese Projekt Verluste in Kauf zu nehmen.

Artur Otto spricht sich für die Erstellung einer Deckungsbeitragsrechnung aus, die sicherlich das Projekt positiver darstellen würde.

Bernd Töpferwien regt an eine Kalkulation zu erstellen, um zu erkennen, wann es sinnvoll ist, auszusteigen oder auf ein Blockheizkraftwerk umzusteigen. Er bittet folgende Fragen im Protokoll zu beantworten:

1. Wie hoch ist die prozentuale Eigennutzung der Stadt?
2. Ist die Ölheizung mittlerweile abgeschrieben?

Ulrike Bolz stellt für die CDU-Fraktion Fragen, die sich aus den Stellungnahmen der Verwaltung ergeben und dazu führen, dass sie sich für eine Projektprüfung mit Einzelbelegprüfung zur sauberen Aufarbeitung des gesamten Sachverhaltes ausspricht.

Gegen 19:45 Uhr wird die Ortsbegehung beendet.

In der weiteren Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses schlägt die Vorsitzende Ulrike Bolz vor, dieses Thema für die nächste Sitzung des Bauausschusses und des Haupt- und Finanzausschusses auf die Tagesordnung zu nehmen.

Die Stellungnahmen 18.01. und 02.08. der Stadtverwaltung können zur Verfügung gestellt werden.

Kevin Kulp: Bitte im Vorfeld mitteilen, um was es gehen soll.

Andreas Moses: Bestimmte Fragestellung soll vorhanden sein, z.B. zur Beitragsdeckungsrechnung.

Uwe Kraft: Infos aus der Verwaltung, von Ulrike Bolz und dem Magistrat sollten vor einer Beratung synchronisiert werden.

**2. Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XIII/3/2021 über die Sitzung des Haupt- und
Finanzausschusses am 15.07.2021**

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Es wird beschlossen, das Beschlussprotokoll Nr. XIII/3/2021 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 15.07.2021 zu genehmigen.

Beratungsergebnis:6 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

3. Bericht aus dem Wirtschaftsbeirat und der Wirtschaftsförderung

Der Bericht aus dem Wirtschaftsbeirat entfällt.

4. Beratungspunkte

4.1 Grundsatzentscheidung zur Aufstellung einer weiteren Urnenstele auf dem Friedhof Mitte

Vorlage: 294/2021

Die Vorlage wird analog des Beschlusses des Magistrats beschlossen. Dies bedeutet, dass das Wort „letztmalig“ entfällt.

Beschluss:

Es wird beschlossen, eine weitere Urnenstele auf dem Friedhof Mitte zu errichten. Die Verwaltung wird diese Entscheidung gegenüber der Bevölkerung und den Bestattungsunternehmen kommunizieren, sodass sich alle Beteiligten frühzeitig darauf einstellen können.

Bei einer erneuten Vollbelegung besteht die Ausweichmöglichkeit, die Urnenbeisetzung in einer Urnenwand auf dem Friedhof Anspach durchführen zu lassen. Ab dem Jahr 2026 stehen – in nicht planbarem Verhältnis zur Nachfrage – erste Grabkammern in Urnenstelen auf dem Friedhof Mitte wieder zur Verfügung.

Beratungsergebnis:8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.2 Erneute Aussetzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten aufgrund der Einschränkungen bei der Kinderbetreuung im Rahmen der Corona-Pandemie für den Zeitraum bis zum 31.05.2021 sowie Erlass der Gebühren für die Schulbetreuung in den Grundschulen

Vorlage: 269/2021

Die Vorlage wird analog des Beschlusses des Magistrats beschlossen. Dies bedeutet, dass für die Zeit von Januar bis Mai die Zeile jetzt wie folgt lauten muss „Für alle Kinder die in den jeweiligen Monaten zwischen Januar bis inklusive Mai ...“

Beschluss:

Es wird beschlossen, aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Einschränkungen bei der Kinderbetreuung folgende Modalitäten zur Erhebung der Betreuungs- und Verpflegungsgebühren festlegen:

Für alle Kinder, die in den jeweiligen Monaten zwischen Januar bis inklusive Mai 2021 keine Betreuung in Anspruch genommen haben, wird sowohl der Elternbeitrag als auch das Essensgeld zu 100 % erlassen.

Für alle Kinder, die in den jeweiligen Monaten zwischen Januar bis inklusive Mai 2021 eine Betreuung zwischen einem und zehn Tagen in Anspruch genommen haben, wird sowohl der Elternbeitrag für das regulär gebuchte Modul als auch das Essensgeld zu 50 % erlassen.

Für alle Kinder, die in den jeweiligen Monaten zwischen Januar bis inklusive Mai 2021 eine Betreuung zwischen elf und zwanzig Tagen in Anspruch genommen haben, wird sowohl der Elternbeitrag für das regulär gebuchte Modul als auch das Essensgeld zu 100 % erhoben.

Ausnahme bildet der Monat April 2021 aufgrund der Osterferien für die Kinder in den betreuten Grundschulen:

Für Kinder, die im April keine Betreuung in Anspruch genommen haben, wird sowohl der Elternbeitrag als auch das Essensgeld zu 100 % erlassen.

Für alle Kinder, die im April eine Betreuung zwischen einem und fünf Tagen in Anspruch genommen haben, wird sowohl der Elternbeitrag für das regulär gebuchte Modul als auch das Essensgeld zu 50 % erlassen.

Für alle Kinder, die im April eine Betreuung von mindestens sechs Tagen in Anspruch genommen haben, wird sowohl der Elternbeitrag für das regulär gebuchte Modul als auch das Essensgeld zu 100 % erhoben.

Dieser Beschluss erstreckt sich sowohl auf die Betreuung in den Kindertagesstätten inkl. Hortkinder als auch auf die Betreuung in den beiden Grundschulen.

Es wird festgestellt, dass sich die Zuweisung des Landes ausschließlich auf die Kita- und Kleinkindbetreuung erstreckt. Die Erstattungen im Bereich der Betreuung in den beiden Grundschulen und der in den Kindertagesstätten betreuten Hortkinder, geht vollständig zu Lasten des städtischen Haushaltes.

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

4.3 Überarbeitung der Vergabekriterien für den Verkauf von städtischen Wohnbaugrundstücken

Vorlage: 293/2021

Aufgrund zahlreicher Anregungen und Änderungsvorschlägen zieht Bürgermeister Thomas Pauli die Vorlage zurück, um sie im Magistrat überarbeiten zu lassen.

Anregungen und Änderungsvorschläge:

Zu 1.

Statt Kinder unter 18 Jahren – Kinder, für die Kindergeld bezogen wird. (C. Scheer)
... Kindergeld berechtigt. Ist aber von der Verwaltung zu prüfen. (F. Schmidt)

Zu 2.

Neu-Anspach streichen. Es könnte jemand den Zuschlag erhalten, der mehrere Häuser anderswo besitzt (U. Kraft)

Zu 3.

Hier sind drei wichtige Punkte zusammengefasst. Sollten die nicht alle separate Punkte sein? (C. Scheer)
Von der Ehrenamtskarte lösen und mit Stunden der ehrenamtlichen Tätigkeit festlegen (T. Kirberg)
...oder gleichwertiger Nachweis (K. Kulp)

Was ist mit Fachärzten oder anderen Berufsgruppen die sich in N-A niederlassen möchten, weil sie hier auch praktizieren? Diese bekommen keinen Bonus. (U. Kraft)

Öffnungsklausel konkretisieren mit beispielsweise Arzt, Gewerbetreibende,... damit deutlich wird was gewollt ist. (H. Bellino)

Punkt ergänzen für Bewerber, die ein Gewerbe in N-A ansiedeln möchten (B. Töpferwien)

Klausel für besondere Fälle, die für die Infrastruktur von Vorteil sind. (A. Moses)

Zu 5.

Ergänzung, die bereits in Neu-Anspach wohnen. (C. Scheer)
Splitten - Neu-Anspach (10 Punkte) und nicht Neu-Anspach (5 Punkte). (T. Pauli)

Versteigerung ist ein Hemmschuh. Eventuell erhalten Auswärtige den Zuschlag. Auch wenn der Haushalt schwierig ist, eventuell auf Versteigerung von guten Grundstücken verzichten. (B. Strutz)

Ist es möglich aufzunehmen, dass die Vergabekommission ein gewisses Punktekontingent freihändig vergeben kann? (K. Kulp)

Besondere Fallkonstellationen, z.B. Familie nimmt Oma auf und dadurch wird eine andere Wohnung frei. Dafür muss es Ausnahmen geben. Das muss formuliert werden. (A. Moses)

Beschluss:

Entfällt.

Beratungsergebnis:

5. Mitteilungen des Magistrats

Beschluss

Beratungsergebnis: @BEM@

5.1 Sachstandsbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Aufstellung/Prüfung der Jahresabschlüsse im Hochtaunuskreis

Vorlage: 257/2021

Ulrike Bolz lobt die Kämmerei. Beifallsbekundung durch die Ausschussmitglieder.

Mitteilung:

Die Verwaltung hat Anfang Juli 2021 den Sachstandsbericht zur Prüftätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Hochtaunuskreises erhalten.

Zum 2. Juli 2021 hat neben Oberursel nur die gemeinsame Kämmerei der Städte Neu-Anspach und Usingen sowie der Gemeinde Glashütten den Jahresabschluss 2020 vorgelegt.

Auch in den übrigen „Kategorien“ (Bericht, Berichtsentwurf, in Prüfung) belegt die Kämmerei in den Vorjahren die vorderen Plätze.

Eine Übersicht hängt der Mitteilung an.

Beratungsergebnis:

**5.2 Kindertagesstätten sowie Jugendhaus des VzF-Taunus e.V.
Vorlage der Abrechnungen für das Haushaltsjahr 2020**

Vorlage: 268/2021

Kevin Kulp: Bitte den Geschäftsführer des VzF zur nächsten Sitzung einladen. Es erschließt sich nicht, wie die Nachzahlung zustande kommt.

Mitteilung:

Der VzF-Taunus e.V. hat für die von ihm in Neu-Anspach betriebenen Kindertagesstätten sowie das Jugendhaus nach Fertigstellung des Jahresabschlusses 2020 die Abrechnung vorgelegt.

Hieraus ergeben sich folgende Erstattungen bzw. Nachzahlung:

Mitte	Erstattung	164.601,94 €
Taunusstraße	Erstattung	209.726,64 €
Mini-Mitte	Erstattung	53.610,93 €
Jugendhaus	Nachzahlung	22.496,70 €

Insgesamt wurde an die Stadt Neu-Anspach der Überzahlungsbetrag in Höhe von 405.442,81 € erstattet.

Hierzu ist anzumerken, dass an den VzF-Taunus im Jahre 2020 bereits eine Kompensationszahlung für die Gebührenauffälle im Bereich der Kinderbetreuung für die Monate April und Mai 2020 in Höhe von 54.625,25 € sowie auf Anforderung und Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.10.2020 eine Liquiditätsanforderung in Höhe von insgesamt 385.000,00 € als überplanmäßige Ausgabe ausgezahlt wurde.

Beratungsergebnis:

5.3 Betrieb Jugendhaus
Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe gem. § 100 HGO zur
Zuschussauszahlung 2021 aufgrund der Vorlage der Abrechnung für das
Haushaltsjahr 2020 sowie der aktuellen Beschlusslage
Vorlage: 288/2021

Korrektur zur letzten Zeile:
...im Jahr 2020 auf lediglich 47.048,00 €

Mitteilung:

In den Haushaltsberatungen 2021 hat die Stadtverordnetenversammlung die Verwaltung beauftragt, gemeinsam mit dem VzF einen Weg zu skizzieren, wie die Kosten im Bereich der Jugendpflege um 110.000,00 € pro Jahr reduziert werden können. Damals wurde davon ausgegangen, dass ein entsprechend angepasster Vertrag mit dem VzF zum 01.07.2021 in Kraft treten kann. Basierend auf dieser Annahme, wurde der Haushaltsansatz für den Zuschuss des Jugendhauses um 55.000,00 € reduziert. Ergebnis der Verhandlungen der Verwaltung mit dem VzF war ein Eckpunktepapier, welches zu einem um etwa 10.000,00 € geringen Einsparpotential führte als ursprünglich vorgesehen. Weitere Leistungskürzungen waren aus Perspektive beider Vertragsparteien nicht vertretbar. Daraufhin beauftragte die Stadtverordnetenversammlung die Vertragsparteien, basierend auf den bereits geleisteten Vorarbeiten, eine Vertragsergänzung zu erarbeiten. Diese wurde im Rahmen der Diskussionen in den politischen Gremien dahingehend verändert, dass die Stelle des Streetworkers von den ursprünglich vorgesehenen 25 Stunden auf 39 Stunden aufgestockt wurde. Durch die Stadt erfolgt mit Wirksamwerden der Vertragsänderung keinerlei Jugendarbeit mehr, da keine personellen Ressourcen zur Verfügung stehen.

Nach aktuellem Stand kann der Vertrag aufgrund unterschiedlicher Verzögerungen (politische Meinungsbildungsprozesse, Wasserschaden im Jugendhaus) erst zum 01.09.2021 in Kraft treten. Durch die Aufstockung der Stelle des Streetworkers von 25 auf 39 Stunden reduziert sich das ursprünglich vorgesehene Einsparpotential weiter.

Mittelanmeldung VzF 2021	174.132,00 €
Haushaltsansatz 2021 nach Kürzung	119.132,00 €
Auszahlung Zuschuss 1. und 2. Quartal	87.066,00 €
Nachzahlung 2020	22.496,70 €

Dadurch stehen für die letzten beiden Quartale auf der entsprechenden Kostenstelle 59362111 lediglich noch 9.569,30 € zur Verfügung.

Nach dem vorliegenden Haushaltsplan 2022 für das Jugendhaus ergibt sich unter Einbeziehung der neuen vertraglichen Rahmenbedingungen ein Zuschussbedarf in Höhe von 207.396,00 €.

Daraus ergibt sich für das Haushaltsjahr 2021 für die noch offenen Quartalszuweisungen zum 15.08. und 15.11.2021 eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 76.845,70 €. Diese wurde wie folgt kalkuliert:

Mittelanmeldung VzF 2022	207.396,00 €
anteilig für fünf Monate 2021	86.415,00 €
abzüglich verbliebener Ansatz 2021	9.596,30 €

Insgesamt steigt der angemeldete Kapitalbedarf für den Betrieb des Jugendhauses somit von 174.132,00 € in 2021 auf 207.396,00 € in 2022. Reduziert um die gestrichene Stelle im Leistungsbereich Familie, Sport und Kultur (61.000,00 €) lassen sich von den ursprünglich beauftragten 110.000,00 € basierend auf der aktuellen Beschlusslage und der Mittelanmeldung 2022 lediglich noch jährliche Einsparungen in Höhe von 25.736,00 € realisieren.

Am 03.08.2021 wurde beschlossen, für den Betrieb des Jugendhauses (Kostenstelle 59362111) die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 76.845,70 € zu genehmigen. Die Deckung erfolgt über die Erstattung des VzF-Tanus für den Betrieb der Kindertagesstätten für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von rund 405.000,00 € gemäß Mitteilung Nr. XIII/268/2021.

Gleichzeitig wurde zur Kenntnis genommen, dass sich die voraussichtlichen Einsparungen im Bereich der Jugendpflege im Jahre 2020 auf lediglich 47.048,00 € belaufen werden.

Beratungsergebnis:

6.2 Anfragen und Anregungen:

Cornelia Scheer:

Beschluss

Welche Maßnahmen zur Haushaltssanierung, die dieses Jahr umgesetzt werden sollten, konnten mit welchen Erfolgen realisiert werden?

Beratungsergebnis:

6.3 Anfragen und Anregungen

Stefan Ziegele:

Beschluss

Glasfaserausbau

Der Vertrag und die Informationen sind nicht transparent. Ein Vertrag mit solchem Umfang sollte in den Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung beraten werden. In Usingen ist das geschehen und der Vertrag ist dort einsehbar. Wir mussten und die Informationen dort holen.

(Der ausführliche Redebeitrag wird der Verwaltung zur Verfügung gestellt)

Beratungsergebnis:

6.4 Anfragen und Anregungen

Ulrike Bolz:

Beschluss

Beantragung von Fördermitteln:

Was wird seitens der Stadt gemacht? Bitte im Protokoll beantworten.

1. Hessischer Investitionsfond - Antrag für Darlehn 2022. Ist es sinnvoll dort Gelder zu beantragen?
2. Förderungen für Klimamaßnahmen in Klimakommunen
3. Fördermittel für Internetausbau
4. Fördermittel für Raumluft in Kitas

Beratungsergebnis:

6.5 Anfragen und Anregungen

Volker Kulp:

Beschluss

Auf Anfrage von Regina Schirner stellt sich als neues Gesicht in der Runde Volker Kulp vor. Er ist Mitglied des Seniorenbeirates und vertritt zukünftig die Belange der Senioren.

Beratungsergebnis:

7. Geschäftsordnungsfragen im Zusammenhang mit der nächsten Parlamentssitzung

Entfällt.

Ulrike Bolz
Ausschussvorsitzende

Karin Schütz
Schriftführerin

Nahwärme Neu-Anspach

Einsparung CO₂-Äquivalente durch Wärmeerzeugung der Stadtwerke Neu-Anspach im Vergleich zu konventioneller Erdgas-Heizung

Emissionsfaktoren nach GEMIS 4.6, Zeitbezug 2010 (Globales Emissions-Modell integrierter Systeme)

Szenario zum Vergleich von Heizsystemen,

Gesamter Lebenszyklus inkl. Hilfenenergie, Transporte + Materialvorleistung, ohne Entsorgung

Emissionsfaktoren:

Konventionell Erdgas	290,429 g/kWh(Nutz)	CO ₂ -Äquivalente
Konventionell Heizöl	376,005 g/kWh(Nutz)	CO ₂ -Äquivalente
Konventionell Holzhackschnitzel	23,7555 g/kWh(Nutz)	CO ₂ -Äquivalente

Nahwärme Neu-Anspach Jahr	% Holz	% Öl	Verbrauch Nutzwärme (verkaufte Energie)			CO ₂ -Äquivalente Nahwärme Neu-Anspach	Einsparung CO ₂ -Äquivalente (gegenüber Erdgas)	Einsparung CO ₂ -Äquivalente (gegenüber Heizöl)
2013	85,27%	14,73%	1.324,924	MWh (Nutz)/a	75,658	100.241 kg/a	284.555 kg/a	397.937 kg/a
2014	88,28%	11,72%	1.176,077	MWh (Nutz)/a	65,030	76.480 kg/a	265.087 kg/a	365.731 kg/a
2015	91,02%	8,98%	1.159,201	MWh (Nutz)/a	55,377	64.193 kg/a	272.472 kg/a	371.672 kg/a
2016	87,03%	12,97%	1.454,328	MWh (Nutz)/a	69,448	101.000 kg/a	321.379 kg/a	445.834 kg/a
2017	86,42%	13,58%	1.713,470	MWh (Nutz)/a	71,596	122.677 kg/a	374.964 kg/a	521.596 kg/a
2018	87,27%	12,73%	2.036,505	MWh (Nutz)/a	68,585	139.674 kg/a	451.786 kg/a	626.062 kg/a
2019	85,53%	14,47%	2.298,460	MWh (Nutz)/a	74,719	171.739 kg/a	495.800 kg/a	692.493 kg/a
2020	86,22%	13,78%	2.143,321	MWh (Nutz)/a	72,286	154.932 kg/a	467.551 kg/a	650.968 kg/a
2021	98,51%	1,49%	1.688,321	MWh (Nutz)/a	29,014	48.984 kg/a	441.353 kg/a	585.833 kg/a
2022	#DIV/0!	#DIV/0!	0,000	MWh (Nutz)/a	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
2023	#DIV/0!	#DIV/0!	0,000	MWh (Nutz)/a	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
2024	#DIV/0!	#DIV/0!	0,000	MWh (Nutz)/a	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
2025	#DIV/0!	#DIV/0!	0,000	MWh (Nutz)/a	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
2026				MWh (Nutz)/a				

Stand 31.08.

Liegenschaft	KW	KW	Inbetriebnahme
Adam Hall Straße 1	300		2017 11 15
Auf dem Burgflecken 2 (FWGH)	70		2012 01 11
Auf dem Burgflecken 2a (Verw.Geb.)	30		2011 11 01
Auf dem Burgflecken 2a (Werkst.u.Fahrz.Halle)	125		2011 11 09
Auf dem Burgflecken 11	12		2012 09 07
Auf dem Burgflecken 15	15		2012 09 11
Daimlerstraße 4	4		2011 06 22
Daimlerstraße 6	20		2011 11 23
Daimlerstraße 8	20		2012 10 25
Daimlerstraße 9	880		2008 09 10
Daimlerstraße 10	190		2013 11 29
Robert Bosch Straße 14	20		2012 10 15
Robert Bosch Straße 15	70		2011 12 08
Robert Bosch Straße 16	34		2013 09 17
Robert Bosch Straße 5	45		2017 06 29
Rudolf Diesel Straße 10	45		2012 09 04
Zeppelinstraße 1	120		2013 07 26
Zeppelinstraße 2	30		
Zeppelinstraße 3	25		2015 11 02
Zeppelinstraße 4	90		2016 04 11
Zeppelinstraße 5	25		2016 01 11
Zeppelinstraße 6	20		2016 04 01
Zeppelinstraße 7	20		2016 05 17

Angeschlossen	Erwartet	Summe
2210	0	2210

Leistung verfügbar

Gesamt max.
2.300,00

Auslastung in %
96,09%

Holz Geb. 136	Öl Geb. 136	Holz Geb 146
700	1210	390

Abrechnungsjahr	Hackschnitzel-verbrauch in m³	Ankauf von Energieholz	Transportkosten Energieholz	Herstellung v. Hackschnitzeln	Transportkosten Hackschnitzel	Kosten pro m³ Hackschnitzel im Silo	Erzeugte Energie mit Holz in MWh	Gewonnene Energie je m³ Hackschnitzel in MWh	Heizöleinkauf in Liter	Durchschnitts Preis pro Liter
2016	1712,76	35.093,68 €	4.660,33 €	4.698,40 €	4.881,37 €	28,80 €	1536,118	0,89686705	29.457	0,41 €
2017	2307,76	3.283,65 €	5.774,86 €	6.400,80 €	6.577,12 €	9,55 €	1726,221	0,74800716	33.773	0,4425 €
2018	2822,72	41.415,15 €	5.151,09 €	8.052,00 €	8.044,75 €	22,20 €	1998,141	0,70787786	40.942	0,5844 €
2019	3370,40	38.101,83 €	8.326,53 €	7.098,63 €	10.101,71 €	18,88 €	2165,364	0,64246499	59.566	0,5262 €
2020	2916,00	20.240,00 €	5.758,01 €	8.467,20 €	9.106,20 €	14,94 €	2039,909	0,69955727	33.493	0,3425 €
2021	2312,00	21.182,54 €	4.454,19 €	5.668,95 €	7.282,80 €	16,69 €	1693,987	0,73269334	11.954	0,5850 €
2022	0,00	0,00 €	0,00 €	0,00 €	- €	#DIV/0!	0	#DIV/0!	0	#DIV/0!
2023	0,00	0,00 €	0,00 €	0,00 €	- €	#DIV/0!	0	#DIV/0!	0	#DIV/0!
2024	0,00	0,00 €	0,00 €	0,00 €	- €	#DIV/0!	0	#DIV/0!	0	#DIV/0!
2025	0,00	0,00 €	0,00 €	0,00 €	- €	#DIV/0!	0	#DIV/0!	0	#DIV/0!
2026	0,00	0,00 €	0,00 €	0,00 €	- €	#DIV/0!		#DIV/0!	0	#DIV/0!
2027	0,00	0,00 €	0,00 €	0,00 €	- €	#DIV/0!		#DIV/0!	0	#DIV/0!
2028	0,00	0,00 €	0,00 €	0,00 €	- €	#DIV/0!		#DIV/0!	0	#DIV/0!
2029	0,00	0,00 €	0,00 €	0,00 €	- €	#DIV/0!		#DIV/0!	0	#DIV/0!
2030	0,00	0,00 €	0,00 €	0,00 €	- €	#DIV/0!		#DIV/0!	0	#DIV/0!
2031	0,00	0,00 €	0,00 €	0,00 €	- €	#DIV/0!		#DIV/0!	0	#DIV/0!
2032	0,00	0,00 €	0,00 €	0,00 €	- €	#DIV/0!		#DIV/0!	0	#DIV/0!
2033	0,00	0,00 €	0,00 €	0,00 €	- €	#DIV/0!		#DIV/0!	0	#DIV/0!
2034	0,00	0,00 €	0,00 €	0,00 €	- €	#DIV/0!		#DIV/0!	0	#DIV/0!
2035	0,00	0,00 €	0,00 €	0,00 €	- €	#DIV/0!		#DIV/0!	0	#DIV/0!

Stand 31.08.



Datum, 20.08.2021 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/294/2021

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	31.08.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	09.09.2021	
Stadtverordnetenversammlung	16.09.2021	

Grundsatzentscheidung zur Aufstellung einer weiteren Urnenstele auf dem Friedhof Mitte

Sachdarstellung:

Aktuell gibt es eine Vollbelegung aller Grabkammern in den elf Urnenstelen auf dem Friedhof Mitte. Auf die Mitteilung XIII/184/2021 wird an dieser Stelle verwiesen.

In der jüngeren Vergangenheit ab dem Jahr 2014 wurde ca. alle zwei Jahre eine weitere Urnenstele errichtet, damit wurde der Bedarf bzw. die Nachfrage entsprechend gedeckt. Im Jahr 2020 hat der fehlende Haushalt einen Neubau verhindert.

Seit Mai 2021 herrscht Vollbelegung, als Konsequenz sind die Angehörigen von zwei Bestattungsfällen mit der Urnenbeisetzung in die Urnenwand auf dem Friedhof Anspach ausgewichen. Entsprechend stehen in der aktuellen (neuesten) Urnenwand auf dem Friedhof Anspach aktuell auch nur noch vier Urnenkammern zur Verfügung.

In beiden Fällen des Ausweichens wurde deutliches Unverständnis geäußert, warum die Stadt nicht entsprechend Vorsorge getroffen habe und man diese Bestattungsart auf dem Friedhof Mitte nicht mehr wählen könne. Es wurde weiter mitgeteilt, dass eine Umbettung der Urnen gewünscht wird, sofern eine neue Urnenstele auf dem Friedhof Mitte gebaut werde. Dies zeigt, dass die Bevölkerung weiter den Anspruch an diese Bestattungsart erhebt.

Unter Berücksichtigung der großen Auswahlmöglichkeiten bzw. der verschiedenen Bestattungsarten sowie der vorhandenen Flächenkapazitäten wäre eine Investition/Vorfinanzierung in einen Neubau einer weiteren Urnenstele obsolet. Allerdings steht die Nachfrage dieser über Jahre genutzten und beliebten Bestattungsart bei der Bevölkerung gegenüber. Eine Streichung dieses Angebots aus wirtschaftlichen Gründen ist nachzuvollziehen, jedoch nicht für die Angehörigen im Moment des Trauerfalls, wenn die gewünschte Beisetzung in der Urnenstele nicht mehr möglich ist.

Eine Wiederbelegung von ersten Urnengrabkammern (nach Ende der Nutzungszeit bzw. Ruhefrist) ist frühestens ab dem Jahr 2026 möglich. Allerdings stehen dann nicht sofort komplette Urnenstelen zur Verfügung, sondern jeweils nur einzelne Urnengrabkammern entsprechend der Nutzungszeit bzw. Ruhefrist der Urnen. Eine verlässliche Planung bzw. Bereitstellung im Moment der Nachfrage durch einen Bestattungsfall ist nicht garantiert.

Die Urnenwand auf dem Friedhof Anspach wird auch ca. alle zwei Jahre erweitert. Hier stellt sich die Frage nach einer Erweiterung aktuell nicht, sinngemäß gelten jedoch die gleichen Ausführungen wie zum Friedhof Mitte. Eine Wiederbelegung von ersten Urnengrabkammern (nach Ende der Nutzungszeit bzw. Ruhefrist) ist aktuell bereits möglich.

Der Verwaltung ist es wichtig, klare Handlungsanweisungen zu erhalten bzw. gegenüber Nachfragen aus der Bevölkerung nach dieser Bestattungsart entsprechend antworten zu können. Auch die beteiligten Bestattungsunternehmen wünschen sich Klarheit aufgrund vieler Nachfragen im Rahmen der Bestattungsvorsorge, ob Beisetzungen in einer Urnenstele auf dem Friedhof Mitte weiterhin möglich sind.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, letztmalig eine Urnenstele auf dem Friedhof Mitte zu errichten. Diese Entscheidung kann dann kommuniziert werden bzw. die Bevölkerung kann sich darauf einstellen, dass mit erneuter Vollbelegung kein weiterer Neubau stattfinden wird. Für die Übergangszeit (ca. 2023 – 2026) besteht dann die Möglichkeit, eine Beisetzung in einer Urnenwand auf dem Friedhof Anspach durchzuführen. Hier stehen entsprechend Urnengrabkammern durch Ende der Nutzungszeit bzw. Ruhefrist zur Verfügung.

Die Mittel sind im Haushalt 2021 eingestellt bzw. stehen zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, letztmalig eine weitere Urnenstele auf dem Friedhof Mitte zu errichten. Die Verwaltung wird diese Entscheidung gegenüber der Bevölkerung und den Bestattungsunternehmen kommunizieren, sodass sich alle Beteiligten frühzeitig darauf einstellen können.

Bei einer erneuten Vollbelegung besteht die Ausweichmöglichkeit, die Urnenbeisetzung in einer Urnenwand auf dem Friedhof Anspach durchführen zu lassen. Ab dem Jahr 2026 stehen – in nicht planbarem Verhältnis zur Nachfrage – erste Grabkammern in Urnenstelen auf dem Friedhof Mitte wieder zu Verfügung.

Thomas Pauli
Bürgermeister



Datum, 28.07.2021 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/269/2021

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	03.08.2021	
Sozialausschuss	01.09.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	09.09.2021	
Stadtverordnetenversammlung	16.09.2021	

Erneute Aussetzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten aufgrund der Einschränkungen bei der Kinderbetreuung im Rahmen der Corona-Pandemie für den Zeitraum bis zum 31.05.2021 sowie Erlass der Gebühren für die Schulbetreuung in den Grundschulen

Sachdarstellung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.02.2021 beschlossen für den Monat Januar und je nach Kostenübernahme durch das Land Hessen auch darüber hinaus je nach Nutzung des Betreuungsangebotes, die Elternbeiträge für die Kinderbetreuung ganz oder teilweise zu erlassen.

Vom Land Hessen liegt der Verwaltung zwischenzeitlich der Zuwendungsbescheid über eine Zuweisung für Gebührenauffälle in der Kinderbetreuung für die Träger zur Entlastung der Eltern für den Zeitraum Januar bis Mai 2021 vor. Aus dem Bescheid ergibt sich eine Förderung in Höhe von 162.893,75 € für Kinder im Kleinkind- und Kindergartenalter. Für Schulkinder, die in Horten und den beiden Grundschulen betreut werden, erfolgt keine Landeszuweisung.

Um auch für die Gruppe der Schulkinder Beiträge erstatten zu können, muss der im Februar 2021 gefasste Beschluss entsprechend ausgeweitet werden. Die sich hieraus ergebende Mehrbelastung ist vollständig durch den städtischen Haushalt zu tragen und muss im Haushalt 2022 eingeplant werden.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Einschränkungen bei der Kinderbetreuung folgende Modalitäten zur Erhebung der Betreuungs- und Verpflegungsgebühren festlegen:

Für alle Kinder, die von Januar bis inklusive Mai 2021 keine Betreuung in Anspruch genommen haben, wird sowohl der Elternbeitrag als auch das Essensgeld zu 100 % erlassen.

Für alle Kinder, die von Januar bis inklusive Mai 2021 eine Betreuung zwischen einem und zehn Tagen in Anspruch genommen haben, wird sowohl der Elternbeitrag für das regulär gebuchte Modul als auch das Essensgeld zu 50 % erlassen.

Für alle Kinder, die von Januar bis inklusive Mai 2021 eine Betreuung zwischen elf und zwanzig Tagen in Anspruch genommen haben, wird sowohl der Elternbeitrag für das regulär gebuchte Modul als auch das Essensgeld zu 100 % erhoben.

Ausnahme bildet der Monat April 2021 aufgrund der Osterferien für die Kinder in den betreuten Grundschulen:

Für Kinder, die im April keine Betreuung in Anspruch genommen haben, wird sowohl der Elternbeitrag als auch das Essensgeld zu 100 % erlassen.

Für alle Kinder, die im April eine Betreuung zwischen einem und fünf Tagen in Anspruch genommen haben, wird sowohl der Elternbeitrag für das regulär gebuchte Modul als auch das Essensgeld zu 50 % erlassen.

Für alle Kinder, die im April eine Betreuung von mindestens sechs Tagen in Anspruch genommen haben, wird sowohl der Elternbeitrag für das regulär gebuchte Modul als auch das Essensgeld zu 100 % erhoben.

Dieser Beschluss erstreckt sich sowohl auf die Betreuung in den Kindertagesstätten inkl. Hortkinder als auch auf die Betreuung in den beiden Grundschulen.

Es wird festgestellt, dass sich die Zuweisung des Landes ausschließlich auf die Kita- und Kleinkindbetreuung erstreckt. Die Erstattungen im Bereich der Betreuung in den beiden Grundschulen und der in den Kindertagesstätten betreuten Hortkinder, geht vollständig zu Lasten des städtischen Haushaltes.

Thomas Pauli
Bürgermeister



Vorlage

XIII/293/2021

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	24.08.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	09.09.2021	

Überarbeitung der Vergabekriterien für den Verkauf von städtischen Wohnbaugrundstücken

Sachdarstellung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 07.02.2018 zuletzt die Vergabekriterien für den Verkauf von städtischen Wohnbaugrundstücken geändert. Die Vergabe erfolgt seither nach folgenden Kriterien:

1. Bevorzugte Berücksichtigung von stadtansässigen Bürgern oder in der Stadt Berufstätige
2. Bevorzugte Berücksichtigung von Bewerbern, die weder über Wohnungs- noch Hauseigentum in Neu-Anspach verfügen
3. Bevorzugte Berücksichtigung von Familien mit 2 und mehr Kindern unter 18 Jahren
4. Bevorzugte Berücksichtigung von stadtansässigen Bürgern die aufgrund veränderter Lebensumstände eine Wohnveränderung anstreben

Die Vergabekriterien 1 bis 4 sind gleichwertig. Die Bewerber können maximal 4 Punkte erreichen. Bei Punktegleichstand verschiedener Bewerber werden folgende weitere Tatbestände als weitere Punkte berücksichtigt:

- ein nachweisbares Ehrenamt in Vereinen oder Institutionen der Stadt Neu-Anspach
- ein nachweisbares soziales Engagement in Vereinen oder Institutionen der Stadt Neu-Anspach
- Familienmitglied mit Behinderung / in häuslicher Pflege

Die Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in Neu-Anspach ist in den letzten Jahren stetig gestiegen. Auf der Interessentenliste stehen aktuell über 300 Grundstücksinteressenten. Es ist daher davon auszugehen, dass bei der Ausweisung eines neuen Baugebiets, sich viele Interessenten auf verhältnismäßig wenige Baugrundstücke bewerben werden.

Die aktuellen Vergabekriterien sind im Hinblick auf die Punkteverteilung nicht differenziert genug. Da jedes Kriterium nur einen Punkt wert ist und der Bewerber maximal 4 Punkte erhalten kann, kommt es häufig zu Punktegleichstand zwischen den Bewerbern. Die Vergabekommission muss dann im Einzelfall nach den ehrenamtlichen oder sozialen Tätigkeiten der Bewerber entscheiden.

Die Verwaltung hat daher die Vergabekriterien beim Hessischen Städte- und Gemeindebund (HSGB) prüfen lassen, um eine Beurteilung zu erhalten, welche Kriterien für eine genauere und nachvollziehbare Vergabe überarbeitet werden sollten.

Der HSGB weist darauf hin, dass die Stadt verpflichtet ist, den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 GG) anzuwenden. Es ist insofern darauf zu achten, dass es nicht zu einer Diskriminierung von EU-Ausländern bzw.

nicht ortsansässigen Bürgern kommt. Es ist außerdem darauf zu achten, dass die Tatsache der Ortsansässigkeit nicht mehr als 50 % der anderen Vergabekriterien beträgt.

Die Punkteverteilung hat der HSGB ebenfalls kritisch angemerkt. Es sind konkret die Punkte anzugeben, die man erhält, wenn man ein bestimmtes Kriterium erfüllt. Die Vergabekriterien sollten daher mit einem Punktesystem ergänzt werden.

Es sollten auch die Formulierungen klar und eindeutig sein und für keine Auslegungsschwierigkeiten Raum lassen. Laut HSGB ist die Regelung Nr. 4 insoweit unklar und er empfiehlt diese Regelung zu streichen oder konkrete Fälle zu benennen, wann eine Wohnveränderung erforderlich ist.

Bei den ehrenamtlichen bzw. sozialen Tätigkeiten müsste im Einzelnen festgelegt werden, welche Punkte gegeben werden. Dabei ist festzustellen, dass sich die beiden Punkte nicht unterscheiden und es ausreichend ist, wenn der erste Punkt formuliert ist.

Weitere rechtliche Grundlagen für die Vergabe von Wohnbaugrundstücken sind nicht zu beachten. Die Verwaltung hat sich bei der Auswahl der Kriterien und des Punktesystems u.a. an den neugefassten Vergabekriterien der Gemeinde Weilrod orientiert.

Die Verwaltung schlägt vor bei der Vergabe städtischer Wohnbaugrundstücke künftig folgende Kriterien anzuwenden:

1. Bewerber mit einer sozialen Verankerung in der Stadt Neu-Anspach, nach sozialen Kriterien wie z.B. Anzahl der Kinder
2. Bewerber ohne Wohnungs- und Hauseigentum in Neu-Anspach
3. Bezug der Bewerber zur Stadt Neu-Anspach unter Berücksichtigung der Zeitdauer
 - des Hauptwohnsitzes in der Stadt Neu-Anspach
 - Arbeitsplatz oder Gewerbeansiedlung in der Stadt Neu-Anspach
 - der Ausübung eines Ehrenamtes in der Stadt Neu-Anspach
4. Familienmitglied der Bewerber mit Behinderung oder in häuslicher Pflege
5. Bewerber mit veränderten Lebensumständen, wie z.B. altersbedingte Wohnveränderung

Die soziale Verankerung, aber auch der Bezug zur Stadt Neu-Anspach unter Berücksichtigung der Zeitdauer, wird nun bei der Vergabe mit einbezogen. Die Tatsache der Ortsansässigkeit wird dabei allerdings nicht mehr als 50 % der anderen Vergabekriterien betragen.

Zusätzlich werden die Kriterien mit einem Punktesystem ergänzt, welches eine genaue und nachvollziehbare Vergabe von städtischen Wohnbaugrundstücken ermöglichen soll.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Vergabekriterien zu überarbeiten und künftig bei der Vergabe städtischer Wohnbaugrundstücke folgende Kriterien anzuwenden:

1. Bewerber mit einer sozialen Verankerung in der Stadt Neu-Anspach, nach sozialen Kriterien wie z.B. Anzahl der Kinder
2. Bewerber ohne Wohnungs- und Hauseigentum in Neu-Anspach
3. Bezug der Bewerber zur Stadt Neu-Anspach unter Berücksichtigung der Zeitdauer
 - des Hauptwohnsitzes in der Stadt Neu-Anspach
 - Arbeitsplatz oder Gewerbeansiedlung in der Stadt Neu-Anspach
 - der Ausübung eines Ehrenamtes in der Stadt Neu-Anspach
4. Familienmitglied der Bewerber mit Behinderung oder in häuslicher Pflege
5. Bewerber mit veränderten Lebensumständen, wie z.B. altersbedingte Wohnveränderung

Folgendes Punktesystem wird dabei angewendet:

1.	Familienstand/ Anzahl der Kinder im Haushalt	Punkte
	Einzelperson/ Paar mit 2 und mehr Kindern unter 18 Jahren	20
	Einzelperson/ Paar mit 1 Kind unter 18 Jahre	15
	Paare ohne Kinder	10
	Einzelperson ohne Kinder	5

2.	Wohnungs- und Hauseigentum in Neu-Anspach	Punkte
	Kein Wohnungs- und Hauseigentum in Neu-Anspach vorhanden	10

3.	Hauptwohnsitz in Neu-Anspach	Punkte
	Hauptwohnsitz in Neu-Anspach seit mindestens 10 Jahren	10
	Hauptwohnsitz in Neu-Anspach seit mindestens 1 Jahr	5
	Hauptwohnsitz in der Vergangenheit war länger als 10 Jahre in Neu-Anspach	10
	Hauptwohnsitz in der Vergangenheit war in Neu-Anspach	5
	Arbeitsplatz oder Gewerbeansiedlung in Neu-Anspach	Punkte
	Anstellung oder Gewerbe in Neu-Anspach seit mindestens 10 Jahren	10
	Anstellung oder Gewerbe in Neu-Anspach seit mindestens 1 Jahr	5
	Ehrenamtliche Tätigkeit in Neu-Anspach	Punkte
	Seit mindestens 10 Jahren (Punkte nur einfach, auch bei mehreren Ehrenämtern, Nachweis mit Ehrenamtscard)	10
	Seit mindestens 1 Jahr (Punkte nur einfach, auch bei mehreren Ehrenämtern, Nachweis mit Ehrenamtscard)	5

4.	Behinderung und Pflegebedürftigkeit	Punkte
	Familienmitglied mit Behinderung oder in häuslicher Pflege	10

5.	Veränderte Lebensumstände	Punkte
	Altersbedingte Wohnveränderung (ab 60 Jahren)	10
	Gesundheitsbedingte Wohnveränderung	10

Thomas Pauli
Bürgermeister



Aktenzeichen: Neuenfeldt
Leistungsbereich: Finanz- und Rechnungswesen

Datum, 13.07.2021 - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XIII/257/2021

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	20.07.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	09.09.2021	
Stadtverordnetenversammlung	16.09.2021	

Sachstandsbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Aufstellung/Prüfung der Jahresabschlüsse im Hochtaunuskreis

Sachdarstellung:

Entfällt.

Mitteilung:

Die Verwaltung hat Anfang Juli 2021 den Sachstandsbericht zur Prüftätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Hochtaunuskreises erhalten.

Zum 2. Juli 2021 hat neben Oberursel nur die gemeinsame Kämmerei der Städte Neu-Anspach und Usingen sowie der Gemeinde Glashütten den Jahresabschluss 2020 vorgelegt.

Auch in den übrigen „Kategorien“ (Bericht, Berichtsentwurf, in Prüfung) belegt die Kämmerei in den Vorjahren die vorderen Plätze.

Eine Übersicht hängt der Mitteilung an.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Sachstand Prüfung von Jahresabschlüssen durch das Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises

Stand: 02.07.2021

Kommune	2008	2009-2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Hochtaunuskreis	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Berichtsentwurf	in Prüfung	vorgelegt	offen
Friedrichsdorf		Bericht	in Prüfung	vorgelegt	vorgelegt	vorgelegt	vorgelegt	vorgelegt	vorgelegt	vorgelegt	offen
Glashütten		Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Berichtsentwurf	vorgelegt
Grävenwiesbach		Bericht	Bericht	in Prüfung	in Prüfung	in Prüfung	in Prüfung	in Prüfung	in Prüfung	in Prüfung	offen
Königstein		Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	in Prüfung	vorgelegt	offen
Kronberg		Bericht	Bericht	in Prüfung	in Prüfung	in Prüfung	in Prüfung	in Prüfung	in Prüfung	offen	offen
Neu-Anspach		Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	vorgelegt
Oberursel		Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	in Prüfung	vorgelegt
Schmitten		Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	in Prüfung	offen	offen	offen
Steinbach	in Prüfung	offen	offen	offen	offen	offen	offen	offen	offen	offen	offen
Usingen		Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	in Prüfung	in Prüfung
Wehrheim		Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	in Prüfung	offen
Weilrod		Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	in Prüfung	offen	offen

Zweckverband	2009-2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Naturpark Taunus	Bericht	Bericht		Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	in Prüfung
Feldberghof	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Berichtsentwurf	offen
AWV Oberes Erlenbachtal	B./in Pr./in Pr.	offen	offen	offen	offen	offen	offen	offen	offen	offen
AWV Oberes Weital	in Pr./v./offen	offen	offen	offen	offen	offen	offen	offen	offen	offen
WBV Wilhelmshof			Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	offen
Feldwege- und Grabenunterh.verb.	Berichtsentwurf	Berichtsentwurf	Berichtsentwurf	Berichtsentwurf	Berichtsentwurf	Berichtsentwurf	Berichtsentwurf	Berichtsentwurf	offen	offen

Übersicht

	Jahresabschlüsse seit EB						
	1	2	3	4	5	6	7
	insgesamt	davon fällig	vorgelegt	Vorlagestau [2 - 3]	in Arbeit	geprüft	Prüfungstau [3 - (5+6)]
Kreis	14	13	13	0	2	10	1
Städte und Gemeinden	145	133	122	11	23	88	11
Zweckverbände	67	61	44	17	15	28	1
Summen	226	207	179	28	40	126	13

Erläuterungen

Jeder Jahresabschluss durchläuft folgende Status: offen, vorgelegt, in Prüfung, Pr(üfung) abgeschl(ossen), Berichtsentwurf, Bericht. Nach Abschluss der Prüfung wird der Verwaltung ein Berichtsentwurf zugeleitet. Die Verwaltung hat die Möglichkeit Stellung zu nehmen. Sofern von der Verwaltung gewünscht, werden Stellungnahmen, die nicht zu Änderungen des Entwurfs führten, in den endgültigen Bericht aufgenommen.

Zu in Arbeit zählen: in Prüfung, Prüfung abgeschlossen, Berichtsentwurf; geprüft sind Jahresabschlüsse mit Status Bericht.



Datum, **28.07.2021** - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XIII/268/2021

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	03.08.2021	
Sozialausschuss	01.09.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	09.09.2021	
Stadtverordnetenversammlung	16.09.2021	

Kindertagesstätten sowie Jugendhaus des VzF-Taunus e.V. Vorlage der Abrechnungen für das Haushaltsjahr 2020

Sachdarstellung:

Entfällt.

Mitteilung:

Der VzF-Taunus e.V. hat für die von ihm in Neu-Anspach betriebenen Kindertagesstätten sowie das Jugendhaus nach Fertigstellung des Jahresabschlusses 2020 die Abrechnung vorgelegt.

Hieraus ergeben sich folgende Erstattungen bzw. Nachzahlung:

Mitte	Erstattung	164.601,94 €
Taunusstraße	Erstattung	209.726,64 €
Mini-Mitte	Erstattung	53.610,93 €
Jugendhaus	Nachzahlung	22.496,70 €

Insgesamt wurde an die Stadt Neu-Anspach der Überzahlungsbetrag in Höhe von 405.442,81 € erstattet.

Hierzu ist anzumerken, dass an den VzF-Taunus im Jahre 2020 bereits eine Kompensationszahlung für die Gebührenauffälle im Bereich der Kinderbetreuung für die Monate April und Mai 2020 in Höhe von 54.625,25 € sowie auf Anforderung und Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.10.2020 eine Liquiditätsanforderung in Höhe von insgesamt 385.000,00 € als überplanmäßige Ausgabe ausgezahlt wurde.

Thomas Pauli
Bürgermeister



Datum, 17.08.2021 - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XIII/288/2021

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Sozialausschuss	01.09.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	09.09.2021	
Stadtverordnetenversammlung	16.09.2021	

Betrieb Jugendhaus

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe gem. § 100 HGO zur Zuschussauszahlung 2021 aufgrund der Vorlage der Abrechnung für das Haushaltsjahr 2020 sowie der aktuellen Beschlusslage

Sachdarstellung:

Entfällt

Mitteilung:

In den Haushaltsberatungen 2021 hat die Stadtverordnetenversammlung die Verwaltung beauftragt, gemeinsam mit dem VzF einen Weg zu skizzieren, wie die Kosten im Bereich der Jugendpflege um 110.000,00 € pro Jahr reduziert werden können. Damals wurde davon ausgegangen, dass ein entsprechend angepasster Vertrag mit dem VzF zum 01.07.2021 in Kraft treten kann. Basierend auf dieser Annahme, wurde der Haushaltsansatz für den Zuschuss des Jugendhauses um 55.000,00 € reduziert. Ergebnis der Verhandlungen der Verwaltung mit dem VzF war ein Eckpunktepapier, welches zu einem um etwa 10.000,00 € geringen Einsparpotential führte als ursprünglich vorgesehen. Weitere Leistungskürzungen waren aus Perspektive beider Vertragsparteien nicht vertretbar. Daraufhin beauftragte die Stadtverordnetenversammlung die Vertragsparteien, basierend auf den bereits geleisteten Vorarbeiten, eine Vertragsergänzung zu erarbeiten. Diese wurde im Rahmen der Diskussionen in den politischen Gremien dahingehend verändert, dass die Stelle des Streetworkers von den ursprünglich vorgesehenen 25 Stunden auf 39 Stunden aufgestockt wurde. Durch die Stadt erfolgt mit Wirksamwerden der Vertragsänderung keinerlei Jugendarbeit mehr, da keine personellen Ressourcen zur Verfügung stehen.

Nach aktuellem Stand kann der Vertrag aufgrund unterschiedlicher Verzögerungen (politische Meinungsbildungsprozesse, Wasserschaden im Jugendhaus) erst zum 01.09.2021 in Kraft treten. Durch die Aufstockung der Stelle des Streetworkers von 25 auf 39 Stunden reduziert sich das ursprünglich vorgesehene Einsparpotential weiter.

Mittelanmeldung VzF 2021	174.132,00 €
Haushaltsansatz 2021 nach Kürzung	119.132,00 €
Auszahlung Zuschuss 1. und 2. Quartal	87.066,00 €
Nachzahlung 2020	22.496,70 €

Dadurch stehen für die letzten beiden Quartale auf der entsprechenden Kostenstelle 59362111 lediglich noch 9.569,30 € zur Verfügung.

Nach dem vorliegenden Haushaltsplan 2022 für das Jugendhaus ergibt sich unter Einbeziehung der neuen vertraglichen Rahmenbedingungen ein Zuschussbedarf in Höhe von 207.396,00 €.

Daraus ergibt sich für das Haushaltsjahr 2021 für die noch offenen Quartalszuweisungen zum 15.08. und 15.11.2021 eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 76.845,70 €. Diese wurde wie folgt kalkuliert:

Mittelanmeldung VzF 2022	207.396,00 €
anteilig für fünf Monate 2021	86.415,00 €
abzüglich verbliebener Ansatz 2021	9.596,30 €

Insgesamt steigt der angemeldete Kapitalbedarf für den Betrieb des Jugendhauses somit von 174.132,00 € in 2021 auf 207.396,00 € in 2022. Reduziert um die gestrichene Stelle im Leistungsbereich Familie, Sport und Kultur (61.000,00 €) lassen sich von den ursprünglich beauftragten 110.000,00 € basierend auf der aktuellen Beschlusslage und der Mittelanmeldung 2022 lediglich noch jährliche Einsparungen in Höhe von 25.736,00 € realisieren.

Am 03.08.2021 wurde beschlossen, für den Betrieb des Jugendhauses (Kostenstelle 59362111) die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 76.845,70 € zu genehmigen. Die Deckung erfolgt über die Erstattung des VzF-Taunus für den Betrieb der Kindertagesstätten für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von rund 405.000,00 € gemäß Mitteilung Nr. XIII/268/2021.

Gleichzeitig wurde zur Kenntnis genommen, dass sich die voraussichtlichen Einsparungen im Bereich der Jugendpflege im Jahre 2022 auf lediglich 25.736,00 € belaufen werden.

Thomas Pauli
Bürgermeister



Datum, 17.08.2021 - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XIII/289/2021

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Sozialausschuss	01.09.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	09.09.2021	
Stadtverordnetenversammlung	16.09.2021	

Betreuungsangebote an den Grundschulen Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe gem. § 100 HGO aufgrund der Vorlage der Abrechnungen für das Haushaltsjahr 2020

Sachdarstellung:

Entfällt

Mitteilung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat im vergangenen Jahr beschlossen, für die Monate April und Mai 2020, je nach Nutzung des Betreuungsangebotes, die Elternbeiträge für die Kinderbetreuung ganz oder teilweise zu erlassen. Dieser Beschluss wurde sowohl für die Kindertagesstätten inklusive der Hortkinder als auch für die betreuten Grundschulen umgesetzt.

Der Hochtaunuskreis hat diesen Beschluss, als Träger der Schulbetreuung, entsprechend angewendet und die Elternbeiträge für den genannten Zeitraum erlassen. Hieraus ergeben sich nun Nachforderungen des Kreises, und zwar

Grundschule am Hasenberg 20.246,30 € und
Grundschule an der Wiesenau 19.630,77 €

Die Mittel stehen nicht bzw. nicht in voller Höhe zur Verfügung. Daher war eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von insgesamt 39.877,07 € zu genehmigen. Da sich die Zusage zur anteiligen Kostenübernahme durch das Land im Umfang von 50 % der durch die Kommune erlassenen Beiträge lediglich auf die Betreuung im Kleinkind- und Kindergartenalter bezieht, ist der dargestellte Mehraufwand für alle Schulkinder, sowohl in den Betreuungseinrichtungen der Grundschulen als auch in der Hortbetreuung der Kindertagesstätten, komplett durch die Stadt zu tragen. Hierfür muss mit zusätzlichen Ausgaben kalkuliert werden, die im Haushalt 2022 als Nachforderung zur Jahresrechnung 2021 einzuplanen sind. Die Verwaltung verweist hierzu auf die Vorlage Nr. XIII/269/2021.

Am 03.08.2021 wurde beschlossen, die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von insgesamt 39.877,07 €, die sich im Bereich der beiden Grundschulen aus den entgangenen Elterneinnahmen aus dem Jahre 2020 ergibt, zu genehmigen.

Die Deckung überplanmäßigen Ausgabe erfolgt durch die Erstattung des VzF-Taunus für das Haushaltsjahr 2020. Hierzu wird auf die Vorlage Nr. XIII/268/2021 verwiesen.

Gleichzeitig wurde zur Kenntnis genommen, dass im Haushalt 2022 ein zusätzlicher Mittelbedarf als Ausgleichzahlung an den Hochtaunuskreis für erlassene Elternbeiträge aus 2021 eingestellt werden muss.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Fragen Wohnungsbau und ARS Sportgelände

<p>1. Welche Verpflichtungen hat die Stadt Neu-Anspach als Gesellschafterin des Zweckverbandes?</p>	<p>Die Rechtsform ist eine GmbH. Die Stadt hat eine Einlage zum Stammkapital getätigt und stellt den Bürgermeister kraft Amtes als Mitglied des Aufsichtsrates. Ebenso stellt die Stadt ein Mitglied in der Gesellschafterversammlung. Wir bezahlen keine Umlagen, sind nicht zum Verlustausgleich verpflichtet (Patronatserklärung). Die GmbH ist insolvenzfähig.</p>
<p>2. Bei der Beurteilung der Zweckmäßigkeit der Betätigung als Gesellschafterin: welche Vorteile hat Neu-Anspach?</p>	<p>Die Wohnungsbaugesellschaft betätigt sich gemäß ihrem Betätigungsfeld in einer sicheren und sozial verantwortbaren Wohnungsversorgung. Sie übernimmt hier Aufgaben auf dem Gebiet der Stadt Neu Anspach, die ansonsten der Stadt selbst zutrage kommen würden. Bau, Akquise, Verwaltung, Instandhaltung usw. würden auch in der Stadtverwaltung getätigt werden müssen. Die Wohnungsbau GmbH verfügt außerdem über ganz anderes Know-How als die Stadt.</p>
<p>3. Wie sieht der Gesellschaftervertrag in Bezug auf die Vertretungsrechte der Stadt und im Hinblick auf die Steuerungs- und Überwachungsmöglichkeiten aus? Wie werden diese Rechte genutzt?</p>	<p>Herr Pauli ist als Bürgermeister der Stadt Neu Anspach im Aufsichtsrat vertreten. In der Gesellschafterversammlung ist die Stadt mit einem Mitglied vertreten. In der Vergangenheit war dies Frau Seifert und seit dieser Legislaturperiode Herr Schmittel aus dem Magistrat. Bsp.: Die Geschäftsführung gibt dem Aufsichtsrat eine Empfehlung zur Gewinnverwendung ab. Dieser wiederum gibt einen Beschluss ab, den die Gesellschafterversammlung legitimieren muss. Die Stadtverordnetenversammlung kann nur Empfehlungen an das Mitglied der Gesellschafterversammlung abgeben und hat keine direkte Steuerungsmöglichkeit.</p>
<p>4. Wie sieht die Betätigung nach Art und Umfang im „angemessenen“ Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune und zum voraussichtlichen Bedarf aus? Bezogen auf die Stadt Neu-Anspach in Zahlen.</p>	<p>Dies liegt im Ermessen der GmbH. Die Wohnungsbau prüft derzeit Bauvorhaben auf eigenen Grundstücken in Neu Anspach.</p>

<p>5. Welche Rolle spielt die Gesellschafterbeteiligung von 29,96 % der Stadt Neu- Anspach?</p>	<p>Die Stadt Neu-Anspach ist noch vor dem Hochtaunuskreis der größte Gesellschafter der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH. In der Innenwirkung führt dies dazu, dass wir die Gesellschaft aufgrund der Beteiligungsquote in unseren Beteiligungsbericht aufnehmen, aktuell aber keinen Gesamtabschluss aufstellen müssen. Die Stimmanteile in der Gesellschafterversammlung entsprechen formal der Beteiligungsquote, i.d.R. erfolgen Abstimmungen nach dem Paritätsprinzip (jeder 1 Stimme).</p>
<p>6. Betr. Gewinnabführung. Wie ist die Entwicklung des Eigenkapitals der Stadt Neu-Anspach? Laut Bericht ist der Jahresgewinn bisher nicht ausgeschüttet worden, um Körperschaftssteuer zu vermeiden. Die StaV beschließt nach §19 EibG über die Verwendung des Gewinns bzw. Verlustes. Zum Abwägen bitte Informationen in Form von Beispielen.</p>	<p>Die Entwicklung des Eigenkapitals der Stadt Neu Anspach ist in den Jahresabschlüssen der Stadt abzulesen. Der Beteiligungswert richtet sich nach der Stammeinlage und ändert sich daher nicht. Im Recht ist verankert, dass bei der Ausschüttung von Gewinnen GmbH-Gesetze und steuerrechtliche Vorschriften zu beachten sind. Auf den ausgeschütteten Betrag sind 25% Abgeltungssteuer zu zahlen, auf diese Abgeltungssteuer sind ebenso nochmal 5,5 % Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer zu zahlen. D.h. bei einem Ausschüttungsbetrag von z.B. 50.000 € gehen 12.500 € Abgeltungssteuer und 687,50 € Soli plus Kirchensteuer an das Finanzamt. Über eine Ausschüttung entscheidet die Gesellschafterversammlung, (siehe 3.). Das EibG gilt für Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit und damit nicht auf die Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH, dieser Verweis wird im nächsten Beteiligungsbericht korrigiert.</p>
<p>7. Sind statt Ausschüttungen auch Investitionen möglich?</p>	<p>Wenn der Gewinn in der GmbH verbleibt (Rücklagen) werden diese entsprechend für Investitionen und Instandhaltungen genutzt. Welche Investitionen obliegt der GmbH.</p>
<p>8. S.18: Was besagt die Bauerneuerungsrücklage?</p>	<p>Die Gewinne werden in der Rücklage vorgetragen und in defizitären Jahren werden Maßnahmen (Neubauten, Instandhaltungen etc.) aus der Rücklage finanziert.</p>

<p>9. Auf S. 21 des Berichtes sind Auswirkungen der Neuordnung und sonstiger Änderungen und zusätzlicher Aufgaben erwähnt. Bitte erläutern in Zahlen, Daten, Fakten.</p>	<p>Wie im Beteiligungsbericht schreibt auch die Wohnungsbau GmbH in ihrem Jahresabschluss: „Aufgrund der Entwicklung der sozialen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen hat die Gesellschaft geeignete Maßnahmen bereits eingeleitet und geplant, die positiv auf die zukünftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eingeschätzt werden.“ Weitere Ausführungen sind nicht enthalten. Zu beachten ist, dass auch für die Wohnungsbau GmbH die Gesetze des Marktes gelten. Die Preise im Baubereich sind momentan überall exorbitant gestiegen. Dementsprechend werden dort sicher geeignete Maßnahmen ausgeführt werden.</p>
--	---

Unsere Fragen zum Verkauf Sportplatz ARS:

<p>1. Wie könnte ein geringerer Kaufpreis als der geplante ausgeglichen werden?</p>	<p>Aus Sicht des Haushalts 2021 müssten um den Abbaupfad nicht zu gefährden andere Investitionen geschoben bzw. gekürzt oder gestrichen werden. Alternativ sind andere Einnahmemöglichkeiten zu schaffen. Wenn nicht im Inv. HH dann im Ergebnishaushalt (z.B. Grundsteuer B) Grundsätzlich wird sich das Bild des Inv. HH im Haushalt 2022 nochmal verändern, sodass die Situation neu zu beurteilen ist. Hier wird evtl. eine Kreditaufnahme Thema werden können. (Abhängig davon was 2021 noch aufgenommen wird und ob 2022 die Auszahlungen die Einzahlungen übersteigen) Aber es gilt: Bis 2024 sind die Vorgaben der Aufsicht einzuhalten.</p>
<p>2. Kann der Sportplatz für die geplante Nutzung im Sinne des eingereichten Abbaupfades umgewidmet werden?</p>	<p>Eine Umwidmung des Grundstücks ist durch eine Bebauungsplanänderung möglich</p>
<p>3. Ist eine Nachbesserungsklausel zu Gunsten der Stadt bei Umwidmung des Geländes möglich? Beispiel: der Kreis kauft für 100 000,-€ und verkauft in einigen Jahren das Grundstück für eine andere Nutzung.</p>	<p>Vertraglich kann vieles geregelt werden, ob es rechtlich haltbar ist, müsste abgeklärt werden, sofern es gewünscht ist. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass eine geringere Zahlung bei Verkauf des Grundstücks den Abbaupfad gefährdet. Eine Umwidmung des Geländes ist nur in Abstimmung mit der Stadt möglich, da die Stadt die Planungshoheit besitzt.</p>

Fragen Waldschwimmbad

<p>1. Bitte um genaue Erläuterung der Posten, die in der Aufstellung des Architektenbüros enthalten sind. Welche Technik ist hier enthalten?</p>	<p>Die Fragen konnten leider nicht bis zur Sitzung beantwortet werden.</p>
<p>2. Welche Technik ist nicht enthalten? Welche Kosten können hier noch entstehen? Bitte um Angabe eines groben Zeitplanes, wann was fällig werden könnte.</p>	
<p>3. Welche Kosten verursacht die Überarbeitung der schwierigen und nicht ungefährlichen Zufahrt zum Schwimmbad? Wann ist hier eine Reparatur oder ähnliches geplant?</p>	
<p>4. Welche Kosten entstehen, wenn das Schwimmbad nicht für 20 Jahre, sondern für eine kürzere Laufzeit betrieben und dann geschlossen wird? Müssen dann die Fördermittel vollständig zurückgezahlt werden, oder nur anteilig für den verbleibenden Zeitraum?</p>	<p>Für die Sanierung des Schwimmbades sollen zwei Förderprogramme in Anspruch genommen werden. Die Förderrichtlinien unterscheiden sich jeweils.</p> <p>Landesprogramm SWIM: Als Zuwendungsvoraussetzung ist eine Betriebsdauer der geförderten Maßnahme auf 25 Jahre festgelegt. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, den Betrieb für diesen Zeitraum zu gewährleisten, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Andernfalls ist die Landeszuwendung anteilig zurückzuzahlen. In besonderen Einzelfällen kann der Rückzahlungsbetrag darüber hinaus vermindert werden.</p> <p>Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen...“: Die Ausschreibung sieht bei einer Sanierung eine Zweckbindungsfrist von 10 Jahren der Fördermittel vor. Eine Aussage darüber welche Konsequenzen drohen, wenn das Schwimmbad früher geschlossen wird, findet sich in der Ausschreibung nicht. Die Frage wurde an den Projektträger weiter geleitet. Eine Antwort steht aus.</p>

<p>5. Welche Folgen hätte ein Betreiberwechsel vom Schwimmbad innerhalb der 20jährigen Mindestbetreiberdauer, falls die Stadt nicht weiter betreibt?</p>	<p>Ein Betreiberwechsel hätte zunächst keine Konsequenzen, so lange die Stadt Eigentümerin des Schwimmbades bleibt. Dies gilt für beide Förderprogramme. Anders verhält es sich bei einem Eigentümerwechsel. Dazu folgende Informationen:</p> <p>Landesprogramm SWIM: Zuwendungsempfänger können hessische Landkreise, Städte, Gemeinden und deren öffentlich-rechtliche Unternehmen sowie Zweckverbände sein. Darüber hinaus sind auch gemeinnützige Sportverbände und –vereine oder Fördervereine und andere gemeinnützige Organisationen antragsberechtigt. Dies bedeutet, wenn der Neueigentümer auch Zuwendungsempfänger sein könnte, müssen Fördermittel nicht rückerstattet werden. Sollte ein möglicher Neueigentümer nicht potentieller Zuwendungsempfänger sein, müssen die Fördermittel anteilig rückerstattet werden.</p> <p>Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen...“: Die Ausschreibung sieht bei einer Sanierung eine Zweckbindungsfrist von 10 Jahren der Fördermittel vor. Eine Aussage darüber welche Konsequenzen drohen, wenn das Schwimmbad früher den Eigentümer wechselt, findet sich in der Ausschreibung nicht. Die Frage wurde an den Projektträger weiter geleitet. Eine Antwort steht aus.</p>
<p>6. Wie sieht die Förderung bei Steigerung des Stahlpreises oder anderen gestiegenen Kosten aus?</p>	<p>Gesteigerte Baukosten können bei beiden Förderprogrammen nicht geltend gemacht werden.</p>
<p>7. Wie hoch wäre die jährliche Abschreibung nach Durchführung der Maßnahmen?</p>	<p>Ein Schwimmbecken wird nach unserer Abschreibungstabelle auf 30 Jahre aktiviert. Bei Stand jetzt 981.000 € Investitionskosten führt dies zu Abschreibungen von 32.700 € jährlich. Bei aktuell geplanten Förderungen von 647.950 € würde dies aber ebenso Erträge aus der Aufl. Sonderposten von 21.600 € im Jahr ergeben. Die Mehrbelastung im Ergebnishaushalt (nicht Finanz-HH da AfA nicht liquide) würde ca. 11.100 € im Jahr betragen.</p>

Neuenfeldt, Christian

Betreff: Fragen aus der Kommunalpolitik zu Förderprogrammen

Von: Rose, Stephanie [<mailto:s.rose@fz-juelich.de>]

Gesendet: Freitag, 6. August 2021 08:30

An: Lorenz, Oliver <Oliver.Lorenz@neu-anspach.de>

Cc: Neye, Josefine <j.neye@fz-juelich.de>

Betreff: WG: Fragen aus der Kommunalpolitik

Sehr geehrter Herr Lorenz,
grundsätzlich setzen wir eine Zweckbindungsfrist von 10 Jahren bei Sanierungsmaßnahmen an. Dies können Sie dem Protokoll zum Koordinierungsgespräch entnehmen. Ein Betreiberwechsel wäre möglich, wenn die Förderziele weiterhin erreicht werden und das Schwimmbad weiterhin der Öffentlichkeit für das Förderziel zur Verfügung steht. Allerdings müsste dies im Einzelfall nochmal geprüft werden, wenn der konkrete Betreiber des Bades feststeht. Bei einem Eigentümerwechsel möchten wir hier auch auf die Prüfung konkreter Angaben verweisen, da eine pauschale Antwort hier nicht möglich ist.

Hinsichtlich einer Schließung kann aber ganz eindeutig festgelegt werden, dass die Förderziele nicht mehr erreicht werden können und es somit eine Rückforderung der Zuwendung kommen wird. Wie sich die genaue Ausgestaltung dieses Prozesses darstellt, können wir Ihnen zum jetzigen Punkt nicht mitteilen und verweisen darauf, dass es sich hierbei um Informationen vorbehaltlich einer Prüfung durch den Zuwendungsgeber nach Mitteilung des konkreten Sachverhalts handelt.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Stephanie Rose i.A. Josefine Neye

Projekträger Jülich

Energie und Klima

Innovation ländlicher Räume, Klimaschutz, Kommunales Bauen (IKK) | Kommunales Bauen (IKK 4)

Forschungszentrum Jülich GmbH

Postanschrift: Postfach 61 02 47 – 10923 Berlin

Hausanschrift: Zimmerstraße 26-27 – 10969 Berlin

Tel.: 030 20199-3385

Fax.: 030 20199-3100

s.rose@fz-juelich.de

www.fz-juelich.de/ptj

Projekträger Jülich

ERKENNEN. FÖRDERN. GESTALTEN.

Das Qualitätsmanagementsystem des Projekträgers Jülich ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015. Das Informationssicherheitsmanagementsystem ist zertifiziert nach ISO 27001 auf der Basis von IT-Grundschutz.

Forschungszentrum Jülich GmbH | 52425 Jülich | Sitz der Gesellschaft: Jülich | Eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düren Nr. HR B 3498

Vorsitzender des Aufsichtsrats: MinDir Volker Rieke | Geschäftsführung: Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Marquardt (Vorsitzender), Karsten Beneke (stellv. Vorsitzender), Prof. Dr.-Ing. Harald Bolt, Dr. Astrid Lambrecht, Prof. Dr. Frauke Melchior

-- Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken. --

Von: Lorenz, Oliver <Oliver.Lorenz@neu-anspach.de>

Gesendet: Dienstag, 13. Juli 2021 11:27

An: Rose, Stephanie <s.rose@fz-juelich.de>

Betreff: Fragen aus der Kommunalpolitik

Sehr geehrte Frau Rose,

anbei zwei Fragen aus der örtlichen Kommunalpolitik mit der Bitte um Beantwortung.

Welche Folgen hätte ein Betreiberwechsel vom Schwimmbad innerhalb der 25jährigen Mindestbetreiberdauer, falls die Stadt nicht weiter betreibt?

Ich gehe davon aus, dass es vermutlich nicht nur um die Frage des Betreiber-, sondern auch um die Frage eines möglichen Eigentümerwechsels geht. Ich bitte daher darum, die Folgen beider Szenarien zu beantworten.

Eine weitere Frage lautet:

Welche Kosten entstehen, wenn das Schwimmbad nicht für 20 Jahre, sondern für eine kürzere Laufzeit betrieben und dann geschlossen wird? Müssen dann die Fördermittel vollständig zurückgezahlt werden, oder nur anteilig für den verbleibenden Zeitraum?

Ich bedanke mich im Voraus für Ihre Mühe.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Oliver Lorenz

Stadt Neu-Anspach
Wirtschaftsförderung
Bahnhofstraße 26
61269 Neu-Anspach

Telefon: 06081 1025-1050

Fax: 06081 1025-9000

E-Mail: oliver.lorenz@neu-anspach.de

Internet: www.neu-anspach.de



Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

Neuenfeldt, Christian

Betreff: Fragen aus der Kommunalpolitik zu Förderprogrammen

Von: Rose, Stephanie [<mailto:s.rose@fz-juelich.de>]

Gesendet: Freitag, 6. August 2021 08:30

An: Lorenz, Oliver <Oliver.Lorenz@neu-anspach.de>

Cc: Neye, Josefine <j.neye@fz-juelich.de>

Betreff: WG: Fragen aus der Kommunalpolitik

Sehr geehrter Herr Lorenz,
grundsätzlich setzen wir eine Zweckbindungsfrist von 10 Jahren bei Sanierungsmaßnahmen an. Dies können Sie dem Protokoll zum Koordinierungsgespräch entnehmen. Ein Betreiberwechsel wäre möglich, wenn die Förderziele weiterhin erreicht werden und das Schwimmbad weiterhin der Öffentlichkeit für das Förderziel zur Verfügung steht. Allerdings müsste dies im Einzelfall nochmal geprüft werden, wenn der konkrete Betreiber des Bades feststeht. Bei einem Eigentümerwechsel möchten wir hier auch auf die Prüfung konkreter Angaben verweisen, da eine pauschale Antwort hier nicht möglich ist.

Hinsichtlich einer Schließung kann aber ganz eindeutig festgelegt werden, dass die Förderziele nicht mehr erreicht werden können und es somit eine Rückforderung der Zuwendung kommen wird. Wie sich die genaue Ausgestaltung dieses Prozesses darstellt, können wir Ihnen zum jetzigen Punkt nicht mitteilen und verweisen darauf, dass es sich hierbei um Informationen vorbehaltlich einer Prüfung durch den Zuwendungsgeber nach Mitteilung des konkreten Sachverhalts handelt.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Stephanie Rose i.A. Josefine Neye

Projekträger Jülich

Energie und Klima

Innovation ländlicher Räume, Klimaschutz, Kommunales Bauen (IKK) | Kommunales Bauen (IKK 4)

Forschungszentrum Jülich GmbH

Postanschrift: Postfach 61 02 47 – 10923 Berlin

Hausanschrift: Zimmerstraße 26-27 – 10969 Berlin

Tel.: 030 20199-3385

Fax.: 030 20199-3100

s.rose@fz-juelich.de

www.fz-juelich.de/ptj

Projekträger Jülich

ERKENNEN. FÖRDERN. GESTALTEN.

Das Qualitätsmanagementsystem des Projekträgers Jülich ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015. Das Informationssicherheitsmanagementsystem ist zertifiziert nach ISO 27001 auf der Basis von IT-Grundschutz.

Forschungszentrum Jülich GmbH | 52425 Jülich | Sitz der Gesellschaft: Jülich | Eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düren Nr. HR B 3498

Vorsitzender des Aufsichtsrats: MinDir Volker Rieke | Geschäftsführung: Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Marquardt (Vorsitzender), Karsten Beneke (stellv. Vorsitzender), Prof. Dr.-Ing. Harald Bolt, Dr. Astrid Lambrecht, Prof. Dr. Frauke Melchior

-- Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken. --

Von: Lorenz, Oliver <Oliver.Lorenz@neu-anspach.de>

Gesendet: Dienstag, 13. Juli 2021 11:27

An: Rose, Stephanie <s.rose@fz-juelich.de>

Betreff: Fragen aus der Kommunalpolitik

Sehr geehrte Frau Rose,

anbei zwei Fragen aus der örtlichen Kommunalpolitik mit der Bitte um Beantwortung.

Welche Folgen hätte ein Betreiberwechsel vom Schwimmbad innerhalb der 25jährigen Mindestbetreiberdauer, falls die Stadt nicht weiter betreibt?

Ich gehe davon aus, dass es vermutlich nicht nur um die Frage des Betreiber-, sondern auch um die Frage eines möglichen Eigentümerwechsels geht. Ich bitte daher darum, die Folgen beider Szenarien zu beantworten.

Eine weitere Frage lautet:

Welche Kosten entstehen, wenn das Schwimmbad nicht für 20 Jahre, sondern für eine kürzere Laufzeit betrieben und dann geschlossen wird? Müssen dann die Fördermittel vollständig zurückgezahlt werden, oder nur anteilig für den verbleibenden Zeitraum?

Ich bedanke mich im Voraus für Ihre Mühe.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Oliver Lorenz

Stadt Neu-Anspach
Wirtschaftsförderung
Bahnhofstraße 26
61269 Neu-Anspach

Telefon: 06081 1025-1050

Fax: 06081 1025-9000

E-Mail: oliver.lorenz@neu-anspach.de

Internet: www.neu-anspach.de



Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!